

same reason that the coming into force of the Banjul Charter in October 1986 is only mentioned in a footnote of the Preface.

The book contains a bibliography of French and English titles on human rights in general and as special section with publications dealing with aspects of human rights in Africa. The selection comprises early and recent monographs and articles, however, it may not be called complete. For its practical use it would have been of advantage to structure the information by topics. Here again, short introductory essays would have allowed a guided structure of the literature available on each of the subjects. It is convenient to find a table of the status of ratifications and the wording of the reservations of the African countries as appendices of the book. Altogether, this selection of relevant documents will be a valuable source for first hand studies on the status of human rights in Africa.

Ulf Marzik

Armin Barthel

Entwicklung und Menschenrechte:

Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht

Aachener Studien Sozialwissenschaften, Band 1, hrsg. von: Winfried Böttcher, Rader Verlag, Aachen 1986, 121 Seiten, DM 19,80.

Das Recht auf Entwicklung bezieht aus der Verbindung der Bereiche Menschenrechte und Entwicklung sowohl seine Attraktivität für die einen als auch seine Fragwürdigkeit für die anderen. Während die Entwicklungsländer darin eine Chance für einen Legitimationsgewinn ihrer Forderung nach einer Neuen Internationalen Weltwirtschaftsordnung erwarten, ist die Haltung der Industrieländer eher skeptisch darauf gerichtet, daß durch die seit Anfang der 70er Jahre währende Diskussion um das »Menschenrecht auf Entwicklung« nicht der gesicherte Bestand an Menschenrechten in den Hintergrund gedrängt wird. Bei den Kontrahenten dieser Auseinandersetzung ist die Bedeutung eines interdisziplinären Ansatzes zur Lösung der mit diesem Themenkomplex verbundenen komplizierten Fragen weit hin anerkannt.

Eines solchen *modi operandi* bedient sich auch der Soziologe Armin Barthel im ersten Band einer neuen sozialwissenschaftlichen Publikationenreihe der Technischen Hochschule Aachen. Der Autor setzt sich einleitend zum Ziel, den Zusammenhang von Entwicklung und Menschenrechten anhand einer Analyse des »Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht« zu erschließen. Daß ein derart weitgestecktes, aber nur auf 112 Textseiten angelegtes Unterfangen notwendig fragmentarischen Charakter haben muß, leuchtet ein. Der Autor hofft demnach, seine Abhandlung möge das in bezug auf das Recht auf Entwicklung noch feststellbare Dunkel ein wenig erhellen.

Die Arbeit stellt in ihrem ersten »theoretischen« Teil die Geschichte des Entwicklungsbegriffes, seine völkerrechtliche Inbezugnahme sowie die Schwierigkeiten der Völkerrechts-

quellenlehre bei der Einordnung der entwicklungspolitischen Erklärungen der Vereinten Nationen in seinen Grundzügen zutreffend und verständlich dar. Eine Durchdringung und Aufbereitung des in der Völkerrechtslehre kontroversen Meinungsstandes zu dieser wie anderen mit dem Recht auf Entwicklung verbundenen Fragen wird man von dieser Schrift indes nicht erwarten können. Eine ausführliche Darstellung erfährt demgegenüber der die Forderung nach einem Recht auf Entwicklung erstmals postulierende Programmentwurf Keba M'Bayes, wenn auch der Hinweis fehlt, daß es bislang nicht gelungen ist, einem Rechtsbegriff »Entwicklung« faßbare Konturen zu verleihen. Auch die völkerrechtliche Problematik des Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Grad seiner Verwirklichung und Durchsetzung im Völkerrecht erfährt eine fundierte Darstellung in ihren Grundzügen. Daß dabei (S. 52-63) wie auch an anderer Stelle im zweiten Teil des Buches (S. 83-88) großzügig und unreflektiert auf den Inhalt allgemeinbildender Informationsschriften der Bundeszentrale für politische Bildung und des Auswärtigen Amtes zurückgegriffen wird, wirft Zweifel an dem Selbstverständnis dieser sozialwissenschaftlichen Forschungsarbeit auf und wird der fragwürdigen Eingangsthese des Autors nicht gerecht, derzufolge die theoretisierende Völkerrechtswissenschaft der praxisorientierten politologisch-sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise bedürfe, um den offenen Fragen, die das Recht auf Entwicklung aufwerfe, angemessen Herr zu werden.

So kommt der Verfasser schließlich in Anlehnung an (den Völkerrechtler) Bruno Simma zu dem Ergebnis, daß dem Menschenrechtsschutz über seine völkerrechtlich verbindliche Festschreibung in den beiden 1976 in Kraft getretenen Menschenrechtspakten (dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) hinaus gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit insoweit zukomme, als auch für Nichtvertragsstaaten »eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur Respektierung der fundamentalen Menschenrechte seitens der Staatsgewalt besteht« (S. 62).

Der zweite »politische« Teil der Abhandlung zeichnet zunächst die entwicklungspolitischen Entscheidungsprozesse auf internationaler Ebene nach und wendet sich sodann einer Inhaltsbeschreibung der wichtigsten von den Gremien der Vereinten Nationen in den letzten 20 Jahren verabschiedeten Deklarationen und Resolutionen zu. Eine politische und juristische Bewertung der Vorgänge bleibt der Autor dabei überwiegend schuldig. Zu vermissen ist insbesondere die für den Zusammenhang von Entwicklung und Menschenrechten bedeutsame Auseinandersetzung mit den zentralen Problemen, die die behauptete kollektive, individuelle, nationale und internationale Dimension des Rechts auf Entwicklung jeweils mit sich bringen. Barthel macht es sich hier zu einfach, wenn er unter dem pauschalen Vorwurf mangelnden Problemlösungspotentials des Völkerrechts diesen zentralen Fragenkomplex mitsamt der im Völkerrecht vorhandenen Lösungsansätze ausspart.

In seiner Schlußbemerkung konstatiert Barthel resümierend, daß die Realisierung des Rechts auf Entwicklung weniger eine Frage seiner inhaltlich konkreten, verbindlichen Rechtsqualität sei, »sondern vielmehr der freiwilligen und echten Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft zu solidarischem Handeln im Entwicklungsbereich« (S. 108).

Abschließend sei der Hinweis gestattet, daß die in Barthels Untersuchung zitierten (S. 35 ff.), durchweg einem gewissen »Reiner Lagom« zugeschriebenen Passagen der Feder

des Hamburger Völkerrechtslehrers Rainer Lagoni entstammen. — Überhaupt ist dem Herausgeber anzuraten, stärkeres Augenmerk auf die lektorische Arbeit zu legen, um die sich auffällig häufenden Orthographie- und Interpunktionsfehler zukünftig vermeiden zu helfen.

Nach alledem ist festzuhalten, daß Armin Barthel insgesamt eine fachübergreifende Einführung in das komplexe Thema »Recht auf Entwicklung« vorgelegt hat, deren Lektüre dem Neuling auf diesem Gebiet als ein erster Einstieg sicher von Nutzen sein wird, ohne allerdings für weiterführenden Diskussionsstoff zu sorgen.

Philipp Landers

Katarina Tomaševski (ed.)

The Right to Food

Guide through Applicable International Law

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht 1987, 387 pp., £ 56,75

It is tragically notorious that famines and malnutrition afflict millions of human beings. Nevertheless, for the most part, world hunger is a problem which has been perceived by most policy makers, academics, human rights activists, and others as a painful but inevitable »fact of life«, rather than as the abandonment of everything that the concept of human rights stands for. The Right to Food Project carried out at the Netherlands Institute of Human Rights (SIM) from 1983 to 1985 was the first successful attempt to make hunger a prominent issue on the international human rights agenda. As a result of this project, two books have been published so far. The first one, edited by Philip Alston and Katarina Tomaševski* includes the papers presented within this project. The other more recent publication, to be dealt with here, is a collection of »international instruments« related to the right to food. It was initiated during the SIM Project and the work of the ILA Committee on the Right to Food.

With this »Guide through Applicable International Law« Katarina Tomaševski aims at assisting the promotion and protection of the human right to food by a selection of internationally acknowledged principles, policies and rules of conduct. In essence, the reference book is divided into three sections: the collection of relevant legal and political sources itself, the chronological list of international instruments related to the right of food, and the essential information on the most relevant documents. The utility of the volume is increased further by a thoroughly worked out index.

The variety of authentic texts compiled — partly in excerpts — in the volume ranges from the *Universal Declaration on the Eradication of Hunger and Malnutrition* and the *Minimum*

* Philip Alston/ Katarina Tomaševski, *The Right to Food*, in: VRÜ 1986, pp. 503-506.